

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen „Uta Gellert Büro für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ (im folgenden „gellert pr“ genannt) und dem Auftraggeber und regeln den gesamten Geschäftsverkehr abschließend. Insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und gellert pr ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

2. Auftrag

- 2.1. Der Vertrag (PR-Vereinbarung) kommt zustande, sobald das von gellert pr an den Auftraggeber übersandte Angebotsschreiben vom Auftraggeber ohne Änderungen gegengezeichnet bei gellert pr schriftlich oder per Telefax eingeht. In der PR-Vereinbarung werden der vereinbarte Leistungsumfang, die Vergütung sowie die sonstigen Bedingungen des Auftrags festgehalten.
- 2.2. Für Aktualisierungen und Änderungen von Aufträgen sowie für Projekte, die nicht in einer PR-Vereinbarung enthalten sind, ist ein gesondertes Angebot von gellert pr zu erstellen und die Auftragserteilung erfolgt gemäß Ziffer 2.1.

3. Kundenkorrekturen

Die Anzahl der im Angebotspreis enthaltenen Kundenkorrekturen ergibt sich aus dem Angebotsschreiben von gellert pr im Sinne der Ziffer 2.1. Darüber hinausgehende Kundenkorrekturen sind kostenpflichtig und zu den ebenfalls im Angebotsschreiben aufgeführten Preisen zu honorieren.

4. Projektmanagement

(Fremdkosten/Sonderleistungen)

- 4.1. Sollten im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Sonderleistungen erforderlich sein, z. B. Druck und Versand, Grafikdesign, Fotos, Anmietung und Ausstattung von Veranstaltungsräumen, Bewirtung etc., und will der Auftraggeber gellert pr mit dem Projektmanagement einschließlich der Abwicklung auch dieser Sonderleistungen beauftragen, hat der Auftraggeber gellert pr eine darauf bezogene gesonderte Vollmachtserklärung schriftlich vorzulegen.
- 4.2. Nach Vorlage der Vollmachtserklärung schließt gellert pr im Rahmen der Vollmachtserklärung über die Sonderleistungen Verträge mit Dritten im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers ab. In jedem Fall sind dem Auftraggeber vor Beauftragung jeder Kosten verursachenden Leistung die Angebote bzw. Kostenvorschläge der zu beauftragenden Dritten in Textform vorzulegen. Auf Grundlage solcher Beauftragungen entstehende Honorare und Vorauszahlungen (Fremdkosten) hat der Auftraggeber unter Beachtung der festgelegten Konditionen direkt an die beauftragten Dritten zu zahlen.

5. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1. Rechnungen von gellert pr sind, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.
- 5.2. 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit der Zahlungen tritt Zahlungsverzug auch ohne Mahnung von gellert pr ein.
- 5.3. Zur Aufrechnung und Zurückhaltung mit gleichartigen Forderungen ist der Auftraggeber nur für die Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1. Der Auftraggeber stellt gellert pr alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt gellert pr die erforderlichen Auskünfte. gellert pr wird diese und alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge und Interna des Auftraggebers streng vertraulich behandeln.
- 6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Genehmigungen so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf von gellert pr nicht beeinträchtigt wird und gellert pr in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen. Eine Genehmigung gilt als rechtzeitig erteilt, wenn das von gellert pr gesetzte Datum für die Genehmigung nicht überschritten wird.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 7.1. Alle Leistungen von gellert pr (z. B. Pressemitteilungen, Presseverteiler, Datensammlungen und -verteiler, Konzepte etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von gellert pr. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit gellert pr darf der Auftraggeber die Leistungen von gellert pr nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages und den Vertragszweck nutzen.
- 7.2. Änderungen der von gellert pr erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von gellert pr und – soweit die Leistungen eines Dritten urheberrechtlich geschützt sind – des Dritten zulässig.
- 7.3. Für eine Nutzung der von gellert pr erbrachten Leistungen über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinaus ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von gellert pr erforderlich. Dafür stehen gellert pr und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8. Abtretung und Übertragung von Rechten

Rechte des Auftraggebers aus den mit gellert pr getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung von gellert pr nicht übertragbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung von gellert pr für Schäden, die nicht auf Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit zurückzuführen sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf die Höhe des aus der betroffenen Beauftragung resultierenden Honoraranspruchs von gellert pr beschränkt, soweit ein Schaden des Auftraggebers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Der Ausschluss der Haftung bezieht sich nicht auf die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 9.2. gellert pr haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die Sonderleistungen im Sinne der Ziffer 4.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind und gemäß Ziffer 4.2. im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers beauftragt wurden.
- 9.3. gellert pr übernimmt nicht die Haftung für die Richtigkeit von Sachaussagen des Auftraggebers über Produkte und Leistungen. Der Auftraggeber haftet für die Genauigkeit und die Richtigkeit der von ihm an gellert pr gelieferten Informationen.
- 9.4. gellert pr haftet nicht für Schäden einschließlich Folgeschäden, die daraus resultieren, dass Dritte (z. B. Redaktionen, Journalisten etc.) die ihnen von gellert pr zur Verfügung gestellten Informationen oder Materialien verändern oder verfälschen. Derartige Dritte sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von gellert pr.
- 9.5. gellert pr haftet nicht für Verzögerungen, die auf eine Säumnis oder Verzögerung des Auftraggebers, z. B. durch Nichtbeachtung der Ziffer 6.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zurückzuführen sind. gellert pr haftet ebenfalls nicht, soweit Schäden auf eine Pflichtverletzung des Auftraggebers zurückzuführen sind.

10. Kündigung

- 10.1. Wird ein langfristiger PR-Vertrag mit einer Dauer von einem Jahr vereinbart, so verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, wenn der Auftraggeber nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Beendigung der Vertragslaufzeit den Vertrag kündigt.
- 10.2. Wird ein langfristiger PR-Vertrag mit einer Dauer von sechs Monaten vereinbart, so verlängert sich der Vertrag automatisch um sechs Monate, wenn der Auftraggeber nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Beendigung der Vertragslaufzeit den Vertrag kündigt.
- 10.3. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen innerhalb der laufenden Beauftragung ändert oder abbricht, wird er gellert pr alle speziell zur Erfüllung der konkreten Beauftragung erbrachten Aufwendungen, die weder rückgängig gemacht noch anderweitig verwendet werden können, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen ersetzen und gellert pr von allen damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Stand Februar 2009